

SATZUNG^{1,2}
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE UNTERHALTUNG
DER ÖFFENTLICHEN FELD- UND WALDWEGE

vom 05.01.1996

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 27. November 1995 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Pirmasens erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

Schuldner des Beitrages ist der Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten der im Außenbereich der Stadt Pirmasens gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind (§ 11 Abs. 2 KAG).

§ 4

- (1) Der Beitrag wird fällig am 15.02. des Folgejahres.
- (2) Die Stadt Pirmasens erhebt Vorausleistungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Beitragsschuld, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig sind. Übersteigt der Beitrag nicht 60,00 Deutsche Mark, wird die Vorausleistung in voller Höhe fällig am 15.08. jeden Jahres.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege vom 10.12.1987 außer Kraft.

Pirmasens, 05.01.1996
gez. Dr. Schelp
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ vom 19.01.1996 und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau vom 20.01.1996.

² Hinweis auf § 24 GemO.